

Anlage zum Tagesordnungspunkt 7 Beschlussfassung über die Ergänzung der Satzung

Vor dem Hintergrund der in 2013 übernommenen Solaranlage auf fremden Grund und Boden in der Friedenstraße (gegenüber Kaufland) wollen wir klarstellend diesen Unternehmensgegenstand zusätzlich in § 2 Abs. 2 j) unserer Satzung aufnehmen.

Bisherige Fassung des § 2 Abs. 2 unserer Satzung:

(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere

- a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Spareinlagen;
- b) die Annahme von sonstigen Einlagen;
- c) die Gewährung von Krediten aller Art;
- d) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften;
- e) die Durchführung des Zahlungsverkehrs;
- f) die Durchführung des Auslandsgeschäftes einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten;
- g) die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung;
- h) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten;
- i) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen und Reisen.

Neufassung des § 2 Abs. 2 unserer Satzung:

(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere

- a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Spareinlagen;
- b) die Annahme von sonstigen Einlagen;
- c) die Gewährung von Krediten aller Art;
- d) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften;
- e) die Durchführung des Zahlungsverkehrs;
- f) die Durchführung des Auslandsgeschäftes einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten;
- g) die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung;
- h) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten;
- i) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen und Reisen;
- j) die nicht genehmigungspflichtige Erzeugung von Energien, insbesondere die Errichtung und Erhaltung von Anlagen zur Erzeugung von Energien nach dem EEG sowie der Absatz der gewonnenen Energie in Form von Strom und / oder Wärme insbesondere an die Netzbetreiber.

Anlage zum Tagesordnungspunkt 8

Beschlussfassung über die Neufassung der Höchstkreditgrenze nach § 49 GenG

Bisherige Fassung gemäß Beschlussfassung in der Vertreterversammlung am 17. Juni 2011

1. Die Einzelkredit Höchstgrenze nach § 49 GenG entspricht der Großkrediteinzelobergrenze nach dem Kreditwesengesetz.

Die Berechnung wird, wie für die Großkrediteinzelobergrenze, nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes, der Groß- und Millionenkreditverordnung und sonstigen bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen.

2. Kredite, die nicht unter die oben genannten Vorschriften fallen bzw. nicht auf Großkrediteinzelobergrenze angerechnet werden, können bis zur Höhe des haftenden Eigenkapitals gewährt werden.

Zum Beispiel: Kommunalkredite, Realkredite, Pfandbriefe und Kommunalobligationen

3. Keine Einzelkredit Höchstgrenze nach § 49 GenG besteht für:
 - a) Geldanlagen bei genossenschaftlichen Zentralbanken und anderen Zentralunternehmen der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, für welche diese unbedingt haften.
 - b) Kredite aus gesetzlichen Liquiditätsanforderungen, welche an eine Zentralregierung oder an eine Zentralnotenbank vergeben werden.
zum Beispiel: Mindestreserve
 - c) Forderungen und sonstige Kredite an Förderinstituten des Bundes und der Länder im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG, soweit diese dem Förderauftrag entsprechend an die Begünstigte weitergereicht werden und nicht den Eigenmitteln der Kreditgenossenschaft zugerechnet werden.
zum Beispiel: EKH – Darlehen

Neufassung gemäß aktueller Empfehlung des Genossenschaftsverband e.V.

1. Die Einzelkredit Höchstgrenze nach § 49 GenG entspricht der Großkrediteinzelobergrenze nach Art. 395 Abs. 1 CRR i. V. m. § 13 KWG.

Im Sinne des § 49 GenG gelten als ein Kreditnehmer zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften, die aufgrund der Regelungen des Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 CRR zusammen zu rechnen sind.

Die Berechnung wird, wie für die Großkrediteinzelobergrenze, nach den Vorschriften der CRR, der Groß- und Millionenkreditverordnung und sonstigen bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen.

2. Kredite an einen Kreditnehmer, die nicht unter die oben genannten Vorschriften fallen bzw. nicht auf die Großkrediteinzelobergrenze angerechnet werden, können bis zur Höhe der anrechenbaren Eigenmittel gewährt werden.

zum Beispiel: Kommunalkredite, Realkredite

3. Keine Einzelkredit Höchstgrenze nach § 49 GenG besteht für:
 - a) Geldanlagen bei genossenschaftlichen Zentralbanken und anderen Zentralunternehmen der genossenschaftlichen FinanzGruppe, für welche diese unbedingt haften.
 - b) Kredite aus gesetzlichen Liquiditätsanforderungen, welche an eine Zentralnotenbank vergeben werden
zum Beispiel: Mindestreserve